

Demenz & Recht



Wie ist das zum Beispiel mit der Geschäftsfähigkeit? Der Demenzkranke hat das Recht, solange es ihm möglich ist, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Jeder Eingriff in diese Selbstbestimmung muss rechtlich abgesichert sein.

Jede Form von Demenz ist für Betroffene, Angehörige sowie professionelle Dienstleister mit juristischen und ethischen Fragen verbunden. Wie geht man mit den eingeschränkten Fähigkeiten des Erkrankten um? Dazu sollte jeder Mensch vorbeugend oder spätestens im Anfangsstadium seiner Demenz wesentliche Dinge schriftlich klären. Angehörige, Ärzte und Pflegekräfte müssen die Rechte Demenzkranker kennen.

§ Vertretungsrecht für Angehörige und Betreuer

Der Demenzkranke ist im Verlauf der Erkrankung immer weniger in der Lage, die eigenen Handlungen zu überblicken.

Ehepartner, Kinder oder nahe Angehörige handeln dann meist im Namen des Kranken. Hiermit werden rechtliche Verpflichtungen eingegangen, zu denen man konkret betrachtet, gar nicht berechtigt ist. Nur wer ein Vertretungsrecht hat, darf rechtswirksam für eine andere Person entscheiden.

Die Basis hierfür ist eine Vollmacht. Fehlt diese, dann wird gerichtlich ein rechtlicher Betreuer ernannt. Dieser muss sich der dadurch entstehenden Pflichten bewusst sein. Es gibt zudem Fälle, in denen Betreuer für vom Kranken verursachte Schäden haften. Hierzu macht es Sinn, sich versicherungstechnisch beraten zu lassen.

§ Geschäftsfähigkeit

Bei fortgeschrittener Demenz sind Betroffene nicht mehr in der Lage, Geschäfte rechtswirksam abzuschließen. Entsprechende Einkäufe und Verträge sind daher in der Regel nichtig. Sie lassen sich rückgängig machen, wenn der Demenzkranke zum Vertragszeitpunkt geschäftsunfähig war. Wer die Bedeutung und Tragweite von Käufen und Verträgen nicht einschätzen kann, gilt vor dem Gesetz als geschäftsunfähig. Das gilt auch dann, wenn der jeweilige Geschäftspartner nichts von der Demenz weiß. Weder der Kranke, der Ehepartner in Gütergemeinschaft oder die Kinder müssen den Vertrag erfüllen und Zahlungen leisten. Ist bereits Geld geflossen, muss es dem Demenzkranken zurückerstattet werden.

§ Ärztliches Gutachten als Beweis

Grundsätzlich hilfreich ist ein ärztliches Attest, das die Geschäftsunfähigkeit des Demenzkranken bescheinigt. Der Nachweis gegenüber Dritten, dass eine demente Person zum Zeitpunkt eines Geschäftsabschlusses tatsächlich nicht in der Lage war, die Auswirkungen ihres Handelns zu begreifen, ist jedoch nicht immer leicht.

§ Gefahr für Person und Vermögen

Verliert der Demenzkranke die Kontrolle über seine finanziellen Angelegenheiten erhält er notfalls vom Gericht einen rechtlichen Betreuer für die Vermögenssorge. Die Geschäftsfähigkeit wird dem Betroffenen damit aber nicht automatisch abgesprochen. Bei erheblicher Gefahr für das Vermögen, kann das Betreuungsgericht die Geschäftsfähigkeit einschränken. Es wird dann verfügt, dass der Erkrankte bestimmte Geschäfte nur noch mit Einwilligung seines rechtlichen Betreuers vornehmen darf. Mit der Verfügung eines Einwilligungsvorbehalts kann z.B. erreicht werden, dass ab einer bestimmten Geldsumme nur der gesetzliche Vertreter ein Geschäft rechtswirksam abschließen oder nachträglich genehmigen darf.

§ Inhaber eines Betriebs

Wer Demenz hat und geschäftsunfähig wird, verliert auch automatisch seinen Geschäftsführerstatus. Die Entscheidungsfähigkeit im eigenen Unternehmen sollte daher rechtzeitig durch Vorsorgevollmachten abgesichert werden.

Alles schriftlich: Vollmachten, Testament ...



Wer soll den demenzkranken Angehörigen in finanziellen Angelegenheiten vertreten? Welche Pflege wünscht sich der Betroffene? Ist das Testament geregelt? Nur wer geschäftsfähig ist, kann rechtsgültig eine Vorsorgevollmacht aufsetzen. Nur wer testierfähig ist, kann ein Testament verfassen. Auch eine Betreuungsverfügung will geregelt sein.

Wer sie im Ernstfall rechtsverbindlich vertreten soll, das können Demenzkranke in einer juristisch korrekten Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung festlegen.

Vorsorgevollmacht

Hiermit kann der noch geschäftsfähige Demenzkranke einer oder mehreren Personen seines Vertrauens das Recht einräumen, in seinem Namen zu entscheiden und zu handeln, wenn er dazu nicht mehr in der Lage ist. Die Vollmacht sollte präzise festlegen, wozu genau sie im Einzelnen die bevollmächtigte Person ermächtigt. Themen wie Geldangelegenheiten, Entscheidungen über die Art der Betreuung und Pflege, Faktoren der medizinischen Behandlung, Art der Beerdigung, Heimwünsche, Haustiere – viele Dinge stehen an, die man rechtzeitig festlegen sollte. Alle Bereiche und Verantwortlichkeiten, die in der Vollmacht nicht geregelt wurden, könnten später Gegenstand eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens werden.

Generalvollmacht

Mit der Generalvollmacht erlaubt der Betroffene einer Person seines Vertrauens, alle rechtsgeschäftlichen Aufgaben zu übernehmen, einschließlich Zugriff auf die Bankkonten. Derart Bevollmächtigte können allein jedoch nicht risikoreichen

medizinischen Eingriffen zustimmen oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zustimmen. Hierfür ist zusätzlich eine gerichtliche Genehmigung erforderlich. Das gilt zudem, wenn die Wohnung aufgelöst werden soll.

Die Formvorschriften für die angesprochenen Vollmachten sind einfach. Es reicht die eigenhändige Unterschrift des noch geschäftsfähigen Erkrankten. Ein Notar muss die Echtheit der Unterschrift nicht beglaubigen oder deren beurkunden. Aber: Im Zweifel, insbesondere von Kreditinstituten, verleiht eine notarielle Bestätigung der Vorsorgevollmacht mehr Durchsetzungskraft. Es ist sinnvoll, die Vollmacht bei der Bundesnotarkammer, siehe unten, registrieren zu lassen.

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung kann der Demenzkranke auch dann noch aufsetzen sowie auch ändern, wenn er nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Mit der Betreuungsverfügung kann benannt werden, welche Personen vom Betreuungsgericht mit der rechtlichen Betreuung betraut werden und wie die eigenen Angelegenheiten geregelt werden sollen, wenn man wegen seiner Demenzerkrankung nicht mehr selbst entscheiden kann. Und: In der Verfügung kann natürlich auch stehen, wer auf keinen Fall Betreuer oder Betreuerin werden soll. Weitere Wünsche hinsichtlich der Lebens-

umstände können ebenfalls in das Dokument einfließen. Für die Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, um Zweifel an der Echtheit zu vermeiden. Die Betreuungsverfügung sollte man beim örtlichen Amtsgericht, Abteilung Betreuungsangelegenheiten, hinterlegen.

Formulare

Heute bietet das Internet alle Zugriffe, um sich zum Thema Demenz umfassend zu informieren. Muster-Verträge und Muster-Vollmachten finden Sie auf diesen Seiten. Einfach von den Kindern oder Freunden ausdrucken lassen, wenn kein Zugang zum Internet oder Zugang zu einem Drucker besteht.

Mustertext Vorsorgevollmacht / Mustertext Betreuungsverfügung

► www.bmj.de

So gelangen Sie auf die Internetseite des Bundesjustizministeriums. Dort können Sie sich einen Mustertext für eine Betreuungsverfügung sowie für Vorsorgevollmacht herunterladen.

Registrierung im Vorsorgeregister

► www.vorsorgeregister.de

Ihre Vollmacht können Sie sich im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen.